

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/496

KR.Nr. I 010/2012 (VWD)

Interpellation Franziska Roth (SP,Solothurn); Tieflohnbranchen im Kanton Solothurn (25.01.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1 Vorstosstext

Trotz Vollzeit-Job auf Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein, ist für Arbeitende in sogenannten Tieflohnbranchen eine demütigende und sehr belastende Tatsache. Der Kanton hat in diesem Zusammenhang als Auftraggeber und in seiner Vorbildfunktion eine Verantwortung. Er verfügt über entsprechende Instrumente (z.B. über die Submissionen) und darf Missbrauch und Lohndumping nicht tolerieren.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen Wirtschaftsbranchen werden im Kanton Solothurn Tieflöhne unter Fr. 22.00 Franken/Stunde bezahlt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lohnentwicklung in den unter Antwort 1 genannten Wirtschaftsbranchen?
3. Mit welchen Massnahmen leistet der Kanton Solothurn in den Tieflohnbranchen einen Beitrag zur Verbesserung der Lohnsituation?
4. Bieten die geltenden Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens die Garantie, dass das Lohndumping und der Missbrauch bei Unteraufträgen wirksam bekämpft werden können?
5. Falls nicht, oder dies unter den gültigen Regeln nur ungenügend möglich ist, mit welchen zusätzlichen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dem Missbrauch entgegen zu wirken?

2 Begründung

In der Schweiz leben rund 130'000 Menschen, die einen Vollzeitjob machen und trotzdem nicht genügend Geld verdienen, dass sie davon bis zum Monatsende leben können. Sie verdienen unter 4'000 Franken, was ein Stundenlohn von weniger als 22 Franken bedeutet. Und unter der Armutsgrenze leben sogar 380'000 Mitmenschen.

Betroffen von der Problematik Tieflöhne sind vor allem Frauen, nämlich rund 300'000.

Die Lohnstrukturerhebung aus dem Jahre 2008 des Bundesamtes für Statistik BFS stellt insbesondere in folgenden Branchen Tieflöhne fest:

Branche	Anteil Tieflöhne	Anteil Tieflöhne
	Frauen	Total
Pers. Dienstleistungen	45 %	41 %
Gastgewerbe	36 %	32 %
Detailhandel	17 %	14 %
Unterhaltung, Kultur, Sport	13 %	11 %
Dienstleistungen für Unternehmungen	20 %	12 %
Nahrungsmittelindustrie	21 %	10 %
Textilgewerbe	27 %	15 %
Gartenbau	46 %	30 %
Durchschnitt CH	13 %	08 %

3 Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 In welchen Wirtschaftsbranchen werden im Kanton Solothurn Tieflöhne unter 22.00 Franken/Stunde bezahlt?

Eine genaue Aussage in Bezug auf Stundenlohnhöhe ist schwierig und kann nicht abschliessend gemacht werden. Der Kanton erstellt selber keine diesbezüglichen Daten, sondern stützt sich auf die verfügbaren Auswertungen des Bundesamtes für Statistik (BFS). Diese beziehen sich in der Regel auf Monatslöhne und werden auf Wirtschaftsregionen heruntergebrochen. So betrug im Jahr 2010 der monatliche Bruttomedianlohn in der Schweiz 5'979 Franken. Die 10 % der Arbeitnehmenden mit den geringsten Löhnen verdienten dabei weniger als 3'953 Franken pro Monat. Auf den Kanton Solothurn bezogen betrug der monatliche Bruttomedianlohn 5'780 Franken. Gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt weist der Kanton Solothurn somit ein tieferes Lohnniveau, aber auch tiefere Lebenshaltungskosten, aus.

Die Lohnlandschaft variiert stark je nach Wirtschaftsbranche und den allgemeinen Anforderungen an eine Stelle. Dabei liegen die Löhne der Branchen Textil- und Bekleidungsindustrie (4'877 Franken), Detailhandel (4'605 Franken), Gastgewerbe (4'106 Franken) und persönlichen Dienstleistungen (3'698 Franken) schweizweit am unteren Ende der Lohnskala.

Der Anteil der Vollzeitstellen, die mit weniger als 4'000 Franken brutto pro Monat entlohnt werden, ist weiter zurückgegangen: Er ist gesamtschweizerisch von 12,4 % im Jahr 2008 auf 10,7 % im Jahr 2010 gesunken. Der Anteil der Tieflohnstellen unterscheidet sich ebenfalls je nach Branche stark. So betrug er gesamtschweizerisch im Detailhandel 21,9 %, im Gastgewerbe 43,9 % und im Bereich der persönlichen Dienstleistungen 58 %. Demgegenüber lag dieser Anteil in der Metallindustrie bei lediglich 7,3 %, in der Chemischen Industrie bei 2,9 % und in der Telekommunikation bei 1,2 %. Nahezu 65 % der Vollzeitbeschäftigten, die pro Monat weniger als 4'000 Franken brutto verdienen, sind Frauen. Spezifische Auswertungen für den Kanton Solothurn liegen uns aber nicht vor.

3.2 Wie beurteilt der Regierungsrat die Lohnentwicklung in den unter Antwort 1 genannten Wirtschaftsbranchen?

Die Löhne werden in der Regel jährlich in Abhängigkeit von der Teuerung und der Wirtschaftslage angepasst. In den letzten Jahren wurden die Lohnverhandlungen in vielen Branchen durch die unsicheren Konjunkturaussichten belastet. Im Durchschnitt stiegen 2012 gegenüber dem Vorjahr die Nominallöhne um 1,2 % und die Reallöhne um 0,69 %.

Die Lohnanpassungen unterscheiden sich je nach Branche und deren Wirtschaftskraft. Im letzten Jahr betrugen die Lohnerhöhungen etwa in gewerblichen Branchen zwischen 1,5 – 2,5 %, in

im Detailhandel jedoch nur zwischen 0,3 - 0,5 %, während im Reinigungsgewerbe der 13. Monatslohn eingeführt sowie der Mindestlohn erhöht wurde. Im Gastgewerbe wiederum tritt eine neue Lohnskala in Kraft und die Mindestlöhne orientieren sich neu am Aus- und Weiterbildungsstand der Mitarbeitenden und in der Hauswirtschaft gilt ab 1. Januar 2011 ein neuer Normalarbeitsvertrag (NAV) mit einem zwingenden Mindestlohn. Dieser beträgt je nach Ausbildung zwischen 18.20 und 22 Franken. Ebenso ist im Personalverleih per 1. Januar 2012 ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag in Kraft getreten. Dieser sieht Mindestlöhne je nach Ausbildung zwischen 16.46 und 23.59 Franken vor.

Wir stellen fest, dass die Löhne entsprechend der Wirtschaftskraft der Branchen ansteigen. Dieser Trend ist auch in Tieflohnbranchen erkennbar. Die Massnahmen zum Schutz vor Lohndumping greifen. Wir setzen dabei vor allem auf sozialpartnerschaftliche Lösungen und ziehen solche staatlich verordneten Mindestlöhne vor. Es ist uns zudem ein grosses Anliegen, dass die Produktionskosten nicht zu stark ansteigen. Andernfalls wäre dadurch die Konkurrenzfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes gefährdet.

3.3 Mit welchen Massnahmen leistet der Kanton Solothurn in den Tieflohnbranchen einen Beitrag zur Verbesserung der Lohnsituation?

Wir setzen hier auf sozialpartnerschaftliche Lösungen. In Gesamtarbeitsverträgen können Mindestlöhne fixiert werden, deren Einhaltung überprüfbar und durchsetzbar ist. Dieser Weg ermöglicht Lösungen, die den Branchen angepasst sind und in ausreichendem Ausmass Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und der Betriebe nimmt.

Nach Art. 360b Obligationenrecht (OR) sind die Kantone verpflichtet eine tripartite Kommission einzusetzen. Diese hat die Aufgabe den Arbeitsmarkt zu beobachten. Werden innerhalb einer Branche oder eines Berufes die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die tripartite Kommission bei uns Antrag auf Erlass eines Normalarbeitsvertrages mit Mindestlöhnen stellen.

Unsere Aufgabe ist es, Missbräuche und damit Wettbewerbsverzerrungen zu bekämpfen. Die Lohnpolitik hingegen ist in unserem Land eine ureigene Aufgabe der Sozialpartner. Wir konnten damit in den letzten Jahrzehnten einen sehr guten Arbeitsfrieden gewährleisten und einen hohen Wohlstand erzielen. Eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft, wie wir sie in der Schweiz kennen, sieht eine klare Trennung der Zuständigkeit vor. Daran wollen wir uns weiterhin zum Wohl unseres Arbeits- und Wirtschaftsstandortes orientieren.

3.4 Bieten die geltenden Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens die Garantie, dass das Lohndumping und der Missbrauch bei Unteraufträgen wirksam bekämpft werden können?

Gemäss dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz; SubG; BGS 721.54) und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung; SubV; BGS 721.55) gelten als Grundsätze im Submissionsrecht: Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lohngleichheit für Mann und Frau (§ 9 SubG, § 3 SubV). Eine Vergabe des Auftrages an den Anbieter erfolgt nur, sofern er die Einhaltung dieser submissionsrechtlichen Grundsätze, auch für die von ihm erteilten Unteraufträge, nachweist. Anlässlich der Behandlung des Auftrags von Heinz Glauser „Nachweis der Einhaltung der GAV im Submissionswesen“ an der Sitzung vom 22. März 2011 hat der Kantonsrat den Regierungsrat explizit beauftragt, bei öffentlichen Aufträgen jeweils Bestätigungen über die Einhaltung der GAV bei der zuständigen Paritätischen Kommission analog den anderen Bestätigungen (Sozialversicherungen, Steuern etc.) einzufordern. Dies wird

auch so gehandhabt und die Einhaltung der erwähnten Grundsätze von den zuständigen Stellen kontrolliert (siehe auch § 9 Abs. 2 SubG). Wir müssen aber zugestehen, dass diese Aufgabe bei einer Verkettung von Unteraufträgen nicht immer einfach ist. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die erwähnten Grundsätze nicht eingehalten werden, so ist der Zuschlag zu widerrufen oder der betreffende Anbieter vom Vergabeverfahren auszuschliessen (§ 11 Bst. d SubG).

3.5 Falls nicht, oder dies unter den gültigen Regeln nur ungenügend möglich ist, mit welchen zusätzlichen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dem Missbrauch entgegen zu wirken?

Aufgrund der geltenden Regeln sehen wir keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen. Wir sind weiterhin bestrebt die submissionsrechtlichen Grundsätze durchzusetzen und erachten diese als ausreichend. Wir verweisen noch einmal auf den am 22. März 2011 mit verändertem Wortlaut erheblich erklärten Auftrag von Heinz Glauser (s. oben, Ziff. 3.4).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration (GK-Nr. 2012-2663)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat